

Schweriner Schützenzunft von 1640 e.V.



- **Wahlordnung** -

1. Wahlen in der Schweriner Schützenzunft von 1640 e.V. erfolgen auf der Grundlage der Satzung und werden durch eine Wahlkommission, bestehend aus drei Mitgliedern, geleitet. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht für einen Vorstand kandidieren. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Wahlkommission.
2. Die Aufstellung der Kandidatenliste und die Vorstellung der Kandidaten werden durch den Vorsitzenden der Wahlkommission vorgenommen. Die Vorstellung der Kandidaten für den Vorstand, dem Ältestenrat und der Rechnungsprüfgruppe erfolgt einzeln. Sie müssen zur Kandidatur ihre Zustimmung geben; sind sie nicht anwesend, muss ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur vorliegen.
3. Wahlberechtigt sind alle Stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Die Wahl selbst erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung.
Die anwesenden Mitglieder entscheiden, ob über jeden Kandidaten einzeln oder im Block, getrennt für den Vorstand, dem Ältestenrat und der Rechnungsprüfgruppe, abgestimmt wird. Der Vorsitzende der Schweriner Schützenzunft wird in jedem Fall direkt in sein Amt gewählt. Es zählen nur die abgegebenen Ja und Nein Stimmen.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält und erklärt, die Wahl anzunehmen. Bei Abwesenheit muss die Erklärung schriftlich vorliegen.
4. Bei Blockwahl erfolgen die Festlegungen der weiteren Funktionen auf der ersten Sitzung des Vorstandes, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfgruppe.
Die Funktionsverteilung ist den Mitgliedern durch Aushang im Vereinsgebäude bekannt zu geben.
5. Der Vorsitzende der Wahlkommission gibt das Ergebnis der Wahl bekannt und fertigt das Wahlprotokoll an, das er gemeinsam mit den Mitgliedern der Wahlkommission unterzeichnet.